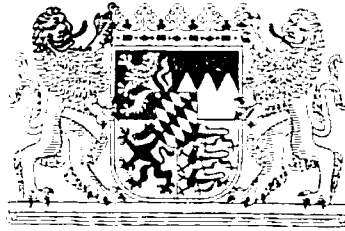


Ausfertigung

AN 18 K 06.30740



EINGEGANGEN

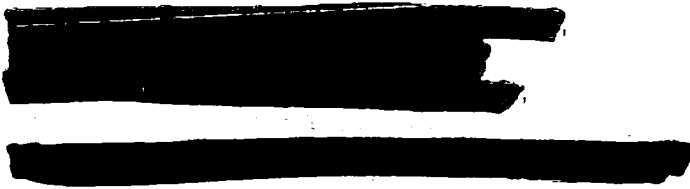
13. MRZ. 2007

RAe Steckbeck & Ruth

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-8184-06

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5211442-224

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Engelhardt

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 15. Februar 2007
am 16. Februar 2007**

folgendes

Urteil:

1. Vom Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Juli 2006 werden aufgehoben die Ziffer 2 und die Ziffer 4 inso- weit, als eine Abschiebung nach Eritrea angedroht wurde.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet fest- zustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Kläger hinsichtlich Eritreas vorliegen.
Das Bundesamt wird verpflichtet, in der Abschiebungsandrohung festzustellen, dass der Kläger nicht nach Eritrea abgeschoben wer- den darf.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen, insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstre- ckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der fest- gesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger gibt an, 1990 geboren und eritreischer Staatsangehöriger zu sein.

Mit dem beim Bundesamt vom 20. April 2006 eingegangenen Schreiben ließ der Kläger durch seinen Vormund, der sein Bruder ist, einen Asylantrag stellen. Bei seiner persönlichen Anhö- rung beim Bundesamt am 26. Juni 2006 wurden u. a. folgende Angaben gemacht: Der Vor- mund des Klägers gab an, dass sein Bruder gewaltsam dem Wehrdienst zugeführt worden sei und er von der Armee dann weggelaufen sei.

Der Kläger selbst machte u. a. folgende Angaben: Am 2. September 2005 habe er [redacted] verlassen. Er habe sich dann mit seiner Mutter und dem Schleuser in einem Haus in [redacted] getroffen. Nach Dienstschluss und auch an Wochenenden hätten sie sich außerhalb der Kaserne frei bewegen dürfen. Seine Mutter habe ihm den Schleuser vorgestellt und gesagt, dass dieser Mann ihn nach Äthiopien bringen werde. Mit diesem Schleuser, dessen Name er nicht wisse, sei er dann zu Fuß bis nach Äthiopien gelaufen. Dieser habe ihn illegal über die Grenze gebracht. Sie seien nicht kontrolliert worden.

Mitte Oktober 2005 habe er Äthiopien verlassen. Ein Schleuser habe ihn nach Deutschland begleitet. Der gefälschte Pass sei beim Schleuser geblieben.

Er sei von zu Hause abgeholt worden, es habe an der Tür geklopft, es sei eine Person in Zivil in das Haus gekommen. Vor dem Haus hätten zwei Soldaten gewartet. Der Zivilist habe gesagt, dass er gesucht werden würde. Dann sei er mit dem Auto in einen Ort in der Nähe von Asmara gebracht worden. Dort seien bereits viele Jugendliche in einem Sammelager gewesen. Dann sei ein Bus gekommen. 50 oder 60 Personen seien mit dem Bus nach [redacted] gebracht worden. Dort seien sie zwischen 18 und 19 Uhr angekommen. Sie hätten dann Abendessen erhalten. Dann seien sie in eine Halle gebracht worden, wo sie am Boden hätten schlafen müssen. Am nächsten Morgen seien sie in Gruppen aufgeteilt und registriert worden. Es sei aufgenommen worden welche Schulbildung sie hätten, wie alt sie seien und welcher Religion sie wären. Nach dem Frühstück hätten sie Bettwäsche und Kleidung erhalten. Danach habe die Ausbildung begonnen. Sie hätten Sport treiben müssen, das sei dann sechs Monate so gegangen. Sie hätten ein ganz einfaches Gewehr der Marke Kalaschnikow gehabt. In dem Magazin hätten sich 30 Schuss befunden, die Kugeln seien ungefähr so lang wie ein Finger gewesen.

In [redacted] gebe es verschiedene Gebäude. In einer großen Halle hätten die Soldaten geschlafen. In einer weiteren großen Halle seien sie gepflegt worden. Danach habe es ein Gebäude gegeben, wo der Leiter von [redacted] gelebt habe. In einem weiteren Gebäude seien die vorgesetzten Offiziere untergebracht gewesen. Es habe auch einen Schießstand und einen Ort, wo trainiert worden sei, gegeben und auch ein Gefängnis, das sich unter dem Boden befinde.

In [redacted], einer Kleinstadt an der äthiopischen Grenze, gebe es eine Kaserne, in der die ganze Militäreinheit untergebracht gewesen sei.

Er war bei der 36. Einheit, [redacted]. Ihre Aufgabe habe darin bestanden, die Grenze zu überwachen.

Der Leiter, der Mesre, sei ein einfacher Soldat gewesen. Einen Militärausweis habe er nicht gehabt. Er habe auch Angst gehabt, weil er direkt an der Grenze stationiert gewesen sei. Bei einer Rückkehr würde man ihn sofort in Gefängnis stecken. Niemand würde mehr etwas von ihm hören. Er habe Angst vor einer Rückkehr.

Der Kläger bestätigte den Vorhalt, dass er bereits in der Schweiz gewesen sei und dass er dort die Personalien angegeben habe. Der Schleuser habe ihn in irgendein Land gebracht. Er habe auch gesagt, dass er diese Personalien nennen solle, falls er erwischt werde. Es sei auch richtig, dass er an der Grenze in die Schweiz zurückgewiesen worden seien.

Der Schleuser sei nicht dabei gewesen als er alleine zurückgewiesen worden sei. An der Grenze sei der Schleuser nicht erwischt worden. Er sei schon dort gewesen, habe aber etwas abseits gestanden. Auf den Vorhalt, dass er bereits Ende September 2005 in die Schweiz zurückgewiesen worden sei und er aber erzählt habe, dass er erst Mitte Oktober 2005 aus Äthiopien ausgereist sei, erklärte der Kläger, dass er zu dieser Zeit Angst gehabt habe. Er habe Angst gehabt, dass er in Europa erwischt werde und nach Eritrea zurückgeschickt werde. Er habe deshalb nur das gemacht, was der Schleuser ihm gesagt habe.

Mit Bescheid vom 26. Juli 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

In Ziffer 4 fordert das Bundesamt den Kläger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf, setzte ihm eine Ausreisefrist von einem Monat nach Unanfechtbarkeit und drohte ihm im Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Eritrea an.

Zur Begründung führte das Bundesamt an, dass das Vorbringen des Klägers nicht glaubhaft sei. Das bei der versuchten Einreise aus der Schweiz angegebene Geburtsdatum 1982 entspreche bereits von äußerem Anschein her eher dem tatsächlichen Geburtsdatum des Klägers. Aus vorliegenden Erkenntnissen ergebe sich darüber hinaus, dass sich der Kläger bereits seit März 2005 in Italien aufgehalten habe und somit nicht im September 2005 in Eritrea desertiert sein könne.

Auf entsprechenden Vorhalt in der persönlichen Anhörung habe der Kläger eingeräumt, dass er bereits in der Schweiz gewesen sei und dass er die Alias-Personalien an der Grenze angegeben habe. Hinsichtlich des Aufenthalts in Italien, des weiteren Reiseweges und der Begleitung

durch den Schleuser habe er sich allerdings immer weiter in Widersprüche verwickelt, insbesondere angesichts des Versuches des Klägers seine Personalien zu verschleiern, sei sein gesamtes Vorbringen als konstruiert und frei erfunden zu bewerten.

Dieser Bescheid wurde dem Vormund des Klägers am 27. Juli 2006 zugestellt.

Mit dem bei Gericht am 4. August 2006 eingegangenen Schriftsatz ließ der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage erheben und beantragen:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben und das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger vorliegen. Hilfsweise dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG beim Kläger vorliegen.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 25. Januar 2007 eine Bescheinigung der EDP vom 23. Januar 2007 über seine seit August 2006 aktive Mitgliedschaft in dieser Partei vorlegen. Er habe sich zum Eintritt in diese Partei entschlossen, weil schon seine Mutter Mitglied dieser Partei sei und sein in Deutschland lebender Bruder ebenfalls Parteimitglied sei. Der Klägervertreter verweist auf die Auskunft des Bundesnachrichtendienstes vom 11. April 2005 an das Bayer. Verwaltungsgericht München, wonach es wahrscheinlich sei, dass eritreische Oppositionelle bei Rückkehr ins Heimatland Repressionen ausgesetzt seien und dass sie mit sofortiger Festnahme rechnen müssten, soweit sie eritreischen Boden betreten würden.

In der mündlichen Verhandlung, in der der Kläger persönlich im Beisein seines Prozessbevollmächtigten angehört worden ist, wurde die Bestätigung des Vorstandes der EDP vom 6. Februar 2007 vorgelegt, wonach der Kläger am 28. Januar 2007 an der Versammlung der EDP teilgenommen habe.

Hinsichtlich der vom Kläger gemachten Angaben sowie der vom Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und Stellungnahmen wird auf die Niederschriftlich über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Der Klägervertreter wiederholte die Anträge aus der Klageschrift vom 3. August 2006.

Wegen der weiteren Einzelheiten insbesondere des Ablaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Akte des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch darauf zu, dass in seinem Falle das Verbot einer Abschiebung nach Eritrea nach § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird.

Das Bundesamt hat in seinem Bescheid vom 26. Juli 2006 es zu Unrecht abgelehnt, im Falle des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu bejahen und hat dem Kläger auch zu Unrecht die Abschiebung nach Eritrea angedroht.

Der Kläger wird durch Ziffer 2 und teilweise durch Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids vom 26. Juli 2006 in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (so genannte Genfer Flüchtlingskonvention BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Betroffensein eines Flüchtlings vor politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder eine solche Verfolgung ihm unmittelbar bevorstand, sofern die Flücht begründenden Umstände fortbestehen.

Bei Würdigung des klägerischen Vorbringens anhand der oben dargestellten Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass der Kläger sein Heimatland Eritrea unverfolgt verlassen hat, weil seine Vorfluchtgründe nicht glaubhaft sind.

Dagegen, dass der Kläger glaubwürdige Angaben hinsichtlich seiner Vorfluchtgründe gemacht hat, sprechen insbesondere seine in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben, wonach er Eritrea am 2. September 2005 verlassen, sich daraufhin 45 Tage bzw. eineinhalb Mo-

nate in Äthiopien bei seiner Tante aufgehalten habe und Äthiopien dann im Oktober 2005 verlassen habe.

Diese Angaben lassen sich insbesondere nicht in Einklang mit der auf Grund identischer Fingerabdrücke feststehenden Tatsache bringen, dass der Kläger zwar unter einem anderen Namen aber bereits am 25. September 2005 mit dem Zug aus der Schweiz kommend über einen Grenzübergang im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Lörrach versucht hat in das Bundesgebiet einzureisen, woraufhin er in die Schweiz zurückgewiesen wurde.

Diesen Einreiseversuch Ende September 2005 hat der Kläger auch bei seiner Anhörung beim Bundesamt eingeräumt.

Selbst wenn man auf den entsprechenden Vorhalt hin den in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben Glauben schenken will, wonach er sich wohl vertan habe und dass es möglich sei, dass er bereits im September 2005 von Addis Abeba abgeflogen sei, stimmt dies nicht mit den übrigen bereits beim Bundesamt vom Kläger gemachten Angaben überein, wonach er sich bis Februar 2005 in Asmara aufgehalten habe dann gewaltsam nach . . . gebracht worden sei, wo er ca. sechs Monate geblieben sei und sich danach 30 Tage lang in . . . aufgehalten habe, weil der Kläger dann bei der entsprechenden Rückrechnung unter Einschluss eines angegebenen eineinhalbmonatigen Aufenthaltes in Äthiopien Asmara bereits Ende Dezember hätte verlassen haben müssen.

Angesichts dieser bereits in zeitlicher Hinsicht aufgetretenen Ungereimtheiten, die auch in der mündlichen Verhandlung von Klägerseite nicht haben entkräftigt werden können, braucht auf den Wahrheitsgehalt der übrigen Angaben hinsichtlich seiner Vorfluchtgründe nicht weiter eingegangen werden.

Letztlich kann die Frage der Verfolgungsgefahr auf Grund der vorgetragenen Vorfluchtgründe dahinstehen, weil es dem Kläger dennoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht zumutbar ist, in sein Heimatland zurückzukehren, weil ihm dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aus folgenden Gründen droht:

Nach der im Klageverfahren vorgelegten Bescheinigung vom 23. Januar 2007 ist der Kläger Mitglied der Eritrean Democratic Party (EDP) und hat nach der weiteren in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bescheinigung vom 6. Februar 2007 am 28. Januar 2007 an einer Versammlung der EDP teilgenommen.

Auch wenn man bei Würdigung des Wirkens des Klägers für die EDP zum jetzigen Zeitpunkt zum Ergebnis kommt, dass sich der Kläger nach außen hin (noch) nicht in exponierter Weise betätigt hat, ist es der Auskunftslage zu entnehmen, dass sich die Verfolgungsgefahr auch für solche Asylbewerber mit nicht exponiertem exilpolitischem Engagement bei einer Rückkehr nach Eritrea bis hin zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit verschärft hat (vgl. insoweit auch das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 14.8.2006, Az.: 9 B 04.30627).

So stellt der Bundesnachrichtendienst vom 11. April 2005 in seiner Auskunft fest, dass Eritrea ein Einparteienstaat sei, der vom Staatspräsidenten AfeWerkj, dem Parteivorsitzenden der einzigen in Eritrea zugelassenen Partei PFDJ und einer kleinen Anzahl von Beratern autoritär reagiert wird und dass andere Parteien auf Grund des Alleinvertretungsanspruches der Regierungspartei in den Untergrund getrieben worden sind und deshalb nur im Ausland agieren können mit der Folge, dass ihre Angehörigen als Staatsfeinde verfolgt werden. Weiterhin führt der Bundesnachrichtendienst aus, dass die rechtliche Grundlage der Anerkennung internationalen Menschenrechtsstandards fehlten und dass die eritreische Justiz schwach sei und den Weisungen der Exekutive unterliege.

Auf Grund dieser innenpolitischen Lage in Eritrea hält es der BND für wahrscheinlich, dass eritreische Oppositionelle, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland Repressionen ausgesetzt seien und mit einer sofortigen Festnahme rechnen müssten, wenn sie eritreischen Boden beträten. Nach Einschätzung des BND werde das Ausmaß der Repressionen variieren und davon abhängig sein, in welcher Oppositionspartei oder oppositionellen Vereinigung eine Mitgliedschaft gestanden habe bzw. bestehe.

Auch in seiner neuerlichen von der Kammer eingeholten Auskunft vom 15. Januar 2007 hält der Bundesnachrichtendienst an dieser Einschätzung fest und verweist insbesondere darauf, dass die am 11. April 2005 erteilte Auskunft, dass eritreische Staatsangehörige, die sich in Deutschland als einfache Parteimitglieder nicht exponiert politisch betätigen, bei einer Rückkehr nach Eritrea mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten.

Ähnlich äußert sich auch das Institut für Afrika-Kunde in seiner Auskunft vom 10. Februar 2005 an das VG München. Danach verfügen die eritreischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland, nämlich die Botschaft in Berlin und das Konsulat in Frankfurt über ein Netz an Informationen, womit die oppositionellen Aktivitäten von in Deutschland lebenden Eritreern überwacht werden. Vor diesem Hintergrund hält es das Institut für Afrika-Kunde für möglich, dass insoweit eine Kenntniserlangung auch dann stattfindet, wenn die Aktivitäten in nicht exponierter Form - wie im Falle des Klägers - ausgeübt werden. Danach kann die Teilnahme an regierungs-

kritischen Veranstaltungen allein ausreichend sein, eine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr zu begründen.

Insbesondere hinsichtlich einer Gefährdung von EDP-Mitgliedern ist auf die bereits oben zitierte Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 14. August 2006 zu verweisen.

Danach muss angenommen werden, dass selbst für niedrig profilierte Mitglieder der EDP, deren Betätigung sich u.a. in regelmäßiger Teilnahme an Parteitreffen und (regional begrenzter) Werbung für diese Exilorganisation erschöpft, bei Bekanntwerden im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen drohen. Insbesondere hinsichtlich der zu Tage getretenen Verschärfung einer Verfolgungsgefahr will der Bayer. Verwaltungsgerichtshof auch nicht mehr an der Richtigkeit der vom Auswärtigen Amt in seiner Auskunft vom 2. November 2005 getroffenen Aussage festhalten, wonach um vom eritreischen Staat als regimekritischer Gegner eingestuft zu werden mit der Folge möglicher Repressalien er mehr als einer (einfachen) Mitgliedschaft in der EPLF-DP bedürfe und einer länger andauernden Tätigkeit mit regelmäßigen Veröffentlichungen stattgefunden habe müsse. Wegen der seit 2005 zu beachtenden Verschärfung der Überwachung der eritreischen Gesellschaft und des geschilderten Selbstverständnisses der um Machterhalt bestrebten PFDJ geht der Bayer. Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass sich heute auch einzelne Mitglieder der EDP staatlicher Verfolgung ausgesetzt sind, wenn sie erkennbar in Erscheinung treten.

Solch ein erkennbar in Erscheinung treten erfordert demnach nicht eine exponiert öffentlichkeitswirksame nach außen hin erkennbare Betätigung, wie es z.B. die Übernahme von Funktionen in der EDP darstellt, sondern liegt darin, dass sich der Kläger auf Grund seiner Mitgliedschaft in der EDP mit deren Zielen, die letztendlich darauf gerichtet sind mit Hilfe einer Demokratisierung des eritreischen Staatswesens einen Machtwechsel in Eritrea herbeizuführen, solidarisch erklärt hat und dies nach außen hin damit dokumentiert hat, dass er wie in der vorgelegten Bescheinigung vom 6. Februar 2007 bestätigt, an der Versammlung der EDP vom 28. Januar 2007 teilgenommen hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass dem Kläger bereits auf Grund seiner Mitgliedschaft und auf Grund seiner Teilnahme an einer Versammlung der EDP in Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Eritrea politische Verfolgung droht.

Unter diesen Umständen war das Bundesamt zu verpflichten, im Falle des Klägers das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Eritreas festzustellen.

Auf Grund der Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG war das Bundesamt auch zu verpflichten, in einer Abschiebungsandrohung den Heimatstaat des Klägers, Eritrea, als den Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG lässt das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

Der Klage war demnach stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.

Engelhardt

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR
(§ 30 RVG).

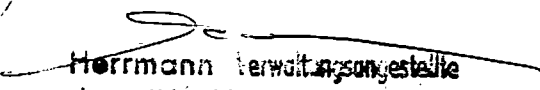
Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

gez.
Engelhardt



AUSFERTIGUNG

Ansbach, 12. MRZ. 2007
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts


Herrmann Verwaltungsangestellte
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle